sungen überschritten, ist die Bezirks-Hygieneinspektion berechtigt, unter Prüfung der Umstände Schätzungen vorzunehmen. Der Betrieb ist über erforderliche Korrekturen zu informieren.

§13

Emissionsbeauftragte der Betriebe

(1) Die Emissionsbeauftragten haben bei der Sicherung der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 der 5. DVO vorrangig

— auf das Betreiben emittierender Anlagen mit dem Ziel einer emissionsarmen Fahrweise und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Einfluß zu nehmen,

— Vorschläge und Maßnahmepläne zur Verminderung der Luftverunreinigungen zu erarbeiten und auf ihre Realisierung Einfluß zu nehmen,

— bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen mitzuwirken,

— Betriebsbegehungen in regelmäßigen Abständen durchzuführen,

— Emissions- und Immissionsmessungen zu organisieren und deren Durchführung zu gewährleisten,

— bei der Ermittlung von Immissionsschäden und bei der Bearbeitung von Eingaben über lufthygienische Belastungen durch den Betrieb mitzuwirken,

— die Emissions- und Immissionsberichterstattung termingerecht zu erarbeiten.

(2) Die Emissionsbeauftragten haben auf der Grundlage der Festlegungen der Leiter der emittierenden Betriebe mit den örtlichen und übergeordneten Organen sowie mit der Staatlichen Hygieneinspektion zur Gewährleistung der notwendigen Informationen zusammenzuarbeiten.

Verfahren zur Erhebung von Staub- und Abgasgeld

§14

(1) Die Erhebung von Staub- und Abgasgeld (nachfolgend SAG genannt) gemäß § 18 Abs. 1 der 5. DVO ist im Auftrag des Rates des Bezirkes durch die Bezirks-Hygieneinspektion durchzuführen.

(2) Stellt die Staatliche Hygieneinspektion eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte auf Grund der Erklärung gemäß § 12 Abs. 7, durch Kontrollmessungen oder auf andere Weise fest, ist dem Emittenten die Erhebung von SAG durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion mitzuteilen.

§15

(1) Eine Verletzung der Emissionsgrenzwerte liegt vor bei zeitweiliger oder ständiger Überschreitung der Kennziffern und Bedingungen des Emissionsgrenzwertbescheides. Das können sein:

— Überschreitung der Emissionsrate oder der Emissionskonzentration,

— Zeitdauer der Emission (Nichtgewährleistung der Verfügbarkeit von Reinigungsanlagen),

— nicht fristgemäße Inbetriebnahme einer Abgasreinigungsanläge,

— Ableitung der Emission in zu geringer Höhe,

— Weiterbetrieb von unzulässig emittierenden Anlagen über den festgelegten Stillegungstermin hinaus u. a.

Eine Verletzung von Emissionsgrenzwerten liegt auch vor, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen der Investitionsauftraggeber der im § 11 Abs. 3 festgelegten Pflicht nicht nachkommt und die in Standards oder Anlage 4 festgelegten Kennziffern und Bedingungen überschritten werden.

(2) Das SAG nach Anlage 5 ist nach Beendigung des unzulässigen Zustandes, spätestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres, zu berechnen. Werden Bedingungen des Emissionsgrenzwertbescheides nicht eingehalten und ist die Berechnung der unzulässigen Emission nicht möglich, ist die Bezirks-Hygieneinspektion berechtigt, die Höhe des SAG unter Berücksichtigung der Ursachen, der Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des unzulässigen Zustandes im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachorganen des Rates des Bezirkes festzulegen.

(3) Das Ergebnis der Berechnung oder Festlegung mit der Aufforderung zur Zahlung geht den Emittenten durch Bescheid zu. Das SAG ist 2 Wochen nach Zugang äes Bescheides fällig.

(4) Der Mindestzeitraum für die Erhebung von SAG ist 1 Monat. Rückwirkend darf SAG nur bis ?um Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres erhoben werden.

(5) Für das Verfahren, die Folgen bei Zahlungsverzug und die zwangsweise Einziehung sind im übrigen die für Steuern und andere Abgaben sowie für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden.

§16

Auswertung der Immissions- und Emissionskontrollen

(1) Die Bezirks-Hygieneinspektionen haben jährlich einen lufthygienischen Situationsbericht zu erarbeiten. Er enthält insbesondere

— Ergebnisse der Immissionskontrolle,

— Ergebnisse der Emissionskontrolle,

— Analyse der Eingaben der Bevölkerung über Luftverunreinigungen,

— Vorschläge über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation.

(2) Dieser Bericht ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Ministerium für Gesundheitswesen vorzulegen.

§17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Erste Durchführungsbestimmung vom 13. April 1973 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) - (GBl. I Nr. 18 S. 162),

— Richtlinie vom 1. August 1975 über die Anwendung weiterer MIK-Werte bei der Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der Reinhaltung der Luft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16 S. 126).

(3) Regelungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zu dieser Durchführungsbestimmung werden in der Arbeitsmappe der Staatlichen Hygieneinspektion, Teil Lufthygiene, veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1979

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r